

Vereinssatzung des
Freundeskreises Otto Niemeyer-Holstein, Lüttenort

§ 1
Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet „Freundeskreis Otto Niemeyer-Holstein, Lüttemort“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz
„e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Lüttenort.

§ 2
Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Werkes Otto Niemeyer-Holsteins, seine Bewahrung und Erschließung sowie die Pflege des künstlerischen Vermächnisses.

Der Verein wird vorallem die inhaltliche Arbeit von Lüttenort als Gedenkatelier, als Ort der Kunst und der Begegnung unterstützen, um ihn im Geiste des Stifters zu erhalten. Der Verein will Vorhaben fördern, die auch das künstlerische Umfeld seines Lebens und Schaffens zeigen, den unmittelbaren Künstlerkreis und die Wirkung auf junge Künstler.

Der Verein bemüht sich, den Kreis der Freunde und Interessierten zu versammeln und zur Mitwirkung zu gewinnen. Dabei kann er aus seinen Mitteln Vorhaben und Maßnahmen unterstützen oder veranlassen (Publikationen, Vorträge, Ausstellungen usw.) und alle sonstigen Maßnahmen treffen, die zur Förderung des Vereinszweckes geeignet sind, unter Beachtung der nachfolgenden Satzungsbestimmungen.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Jahr 1994 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes, erhalten für ihre Arbeit im Vorstand und im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Hierbei bedarf es einer schriftlichen, an den Vorstand des Vereins zu richtenden Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann nach vorheriger Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf Grund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe ausschließen, wenn es den Belangen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von drei Monaten gerechnet vom Tage des Zuganges den Bescheides beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.

In der Beitragsordnung ist zugleich die regelmäßige Zahlungsform (Einzugsermächtigung, Überweisung) festzulegen.

Bei besonderen Verdiensten, namentlich bei aktiver Mitarbeit, kann der Vorstand Mitglieder vom Beitrag befreien.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung nebst Beschlussvorschlägen mit einfachem Brief einberufen.

Darüberhinaus hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Ladung gilt Abs. 1 entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder, mindestens jedoch 7 Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Am Erscheinen gehinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht, die zu Beginn der Tagung dem Vorstand vorzulegen ist, auf ein anderes Mitglied übertragen. Ist auch 1 Stunde nach Versammlungsbeginn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, lädt der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung. Diese hat 1 Monat später stattzufinden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung besonders hinzuweisen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse außer in den vom Gesetz oder dieser Satzung anderweitig geregelten Fällen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss des Maßnahmenplanes des Vorstandes für das laufende/kommende Geschäftsjahr.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, sowie aus mindestens 4, höchstens jedoch 8 Besitzern, von denen einer zugleich Schatzmeister ist.

Der Leiter des „Gedenkaltars Otto Niemeyer-Holstein“ sowie ein Mitglied des künstlerischen Beirates sind als Besitzer automatisch Vorstandsmitglieder. Den übrigen Vorstand wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12
Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins.

Mit der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Träger des Gedenkaltars Otto Niemeyer-Holstein, Lüttenort, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für diese gemeinnützige Aufgabe zu verwenden hat.

Lüttenort, den 20.8.1994

Der „Freundeskreis Otto Niemeyer-Holstein, Lüttenort“ hat auf seiner Gründungsversammlung am 20.8.1994 in Lüttenort die nachfolgende

Beitragsordnung

beschlossen:

1. Der Vereinsbeitrag im Sinne von § 7 der Vereinssatzung wird jährlich erhoben. Der Beitrag beträgt mindestens
 - für ordentliche Mitglieder DM 50,00
 - für korporative Mitglieder DM 200,00
 - für Fördermitglieder DM 500,00
2. In begründeten Fällen entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes über eine Ermäßigung des Vereinsbeitrages.
3. Die Entrichtung des Vereinsbeitrages erfolgt in der Regel durch Bankeinzug, für den das Mitglied eine Ermächtigung erteilt.
4. Der Vereinsbeitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, im Beitrittsjahr innerhalb von 2 Monaten ab Beitritt.
5. Das Jahr des Beitritts gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts als volles Beitragsjahr.

Lüttenort, den 20.8.94

Die Vorsitzende

Stellvertreter